



Amtsgericht Hannover

Verkündet am 16.11.2017

504 C 13094/16

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. der

2. des

3. der

Frauen

Kläger

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2, 3: Stader Rechtsanwälte GbR,
Oskar-Jäger-Str. 170, 50825 Köln
Geschäftszeichen: 268-16/DS

gegen

TUIfly GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Jochen Büntgen und Roland Keppler,
Flughafenstr. 10, 30855 Langenhagen
Geschäftszeichen:

Beklagte

hat das Amtsgericht Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 25.10.2017 durch den Vizepräsidenten des Amtsgerichts [REDACTED] für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 1.200,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.11.2016 zu zahlen.

Die Beklagte wird ferner verurteilt, die Kläger von außergerichtlichen Kosten in Höhe von 201,71 € freizustellen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Die Kläger machen gegenüber der Beklagten, dem ausführenden Luftfahrtunternehmen, Ausgleichsansprüche wegen Flugverspätung geltend.

Der Kläger buchten den von der Beklagten ausgeführten Flug X3 4604 für den 08.10.2017 von Frankfurt am Main nach Kos. Die Entfernung beträgt ca. 2.100 km. Der Flug wurde annulliert.

Mit der Klage werden Ausgleichsansprüche nach der EU-Fluggastrechteverordnung in Höhe von jeweils 400,00 € geltend gemacht.

Die Kläger tragen vor, die Beklagte berufe sich auf außergewöhnliche Umstände. Solche lägen jedoch bei einer Krankmeldung von Mitarbeitern nicht vor. Die Beklagte sei daher zur Zahlung der Ausgleichsansprüche verpflichtet.

Die Kläger beantragen,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, sie habe die Beförderungsleistung wegen außergewöhnlicher Umstände nicht erbringen können. Aufgrund der am 30.09.2016 vom Aufsichtsratsvorsitzenden bekannt gegebenen Überlegungen zu einer Umstrukturierung des Unternehmens seien Mitarbeiter des

fliegenden Personal in einen sog. „wilden Streik“ getreten, indem sie sich vermehrt krank gemeldet hätten. Am 08.10.2016 seien 205 Flüge geplant gewesen. Dafür hätten 190 Piloten und 362 Personen des Kabinenpersonals eingesetzt werden müssen. An diesem Tag hätten 67 % des diensthabenden Cockpitpersonals nicht zur Verfügung gestanden. Der Flugbetrieb sei dadurch weitgehend lahm gelegt worden. Die Beklagte habe sofort alles unternommen, um die geplanten Flüge durchführen zu können. Über den Zeitraum vom 02.10. bis 09.10.2016 seien 49 Subcharterflugzeuge nebst Crews von anderen Airlines gechartert worden. All diese Bemühungen hätten jedoch nicht verhindern können, dass der Flug des Klägers sich verspätet hätte. Ausgleichsansprüche seien deshalb ausgeschlossen. Vorgerichtliche Kosten seien nicht berechtigt, weil kein Verzug vorliege.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist überwiegend begründet.

Den Klägern stehen für den annullierten Flug X3 4604 am 08.10.2016 von Frankfurt am Main nach Kos Ansprüche auf Entschädigung gem. Art. 7 Abs.1 lit. b der Fluggastrechteverordnung (EG) Nr. 261/2004 in Höhe von jeweils 400,00 € - insgesamt 1.200,00 € - zu.

Wird ein Flug über eine Entfernung von mehr als 1.500 km annulliert, steht den Fluggästen eine Ausgleichszahlung nach Artikel 7 VO (EG) 261/2004 zu, wenn kein Ausschlussgrund im Sinne von Artikel 5 Abs. 3 der VO (EG) 261/2004 vorliegt.

Der Flugausfall ist nicht auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen.

Der Ausschlussgrund der „außergewöhnlichen Umstände“ im Sinne von Art. 5 Abs. 3 EG VO (EG) 261/2004 setzt voraus, dass die Verspätung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären. Demnach setzt eine Exkulpation der Beklagten voraus, dass die Verspätung auf Vorkommnisse zurückgeht, die aufgrund ihrer Natur oder Ursache nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens sind und von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen sind.

Der Begriff der „außergewöhnlichen Umstände“ wird in der Verordnung selbst nicht direkt definiert, sondern nur in Nr. 14 der Erwägungsgründe mittels einer Aufzählung präzisiert. Danach liegen außergewöhnliche Umstände insbesondere bei politischer Instabilität, schlechten Wetterbedingungen, Sicherheitsrisiken, unerwarteten Sicherheitsmängeln und den Betrieb eines Luftfahrtunternehmens beeinträchtigenden Streiks vor.

Ziel der Verordnung ist es ein hohes Schutzniveau für Fluggäste sicherzustellen. Art. 5 Abs. 3 der VO (EG) 261/2004 ist daher als Ausnahmevorschrift eng auszulegen. Der Begriff der außergewöhnlichen Umstände erfasst nur solche, die auf ein Vorkommnis zurückgehen, das nicht Teil der normalen Tätigkeit des Luftfahrtunternehmens und aufgrund seiner Natur oder Ursache von dem Luftfahrtunternehmen tatsächlich nicht zu beherrschen ist. Es handelt sich um in der Regel von außen kommende, nicht mit dem Luftverkehr verbundene Ereignisse.

Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Flugzeuge und die Bereitstellung von arbeitsfähigem und arbeitswilligem Flugpersonal sind immanenter Bestandteil des normalen Luftfahrtbetriebs.

Zwar war die extreme Krankmeldungswelle des Flugpersonals für die Beklagte ein unerwartetes Vorkommnis.

Ebenso wie außergewöhnliche Funktionsstörungen beim Fluggerät, die als Teil der normalen Tätigkeit des Luftfahrtunternehmens, die untrennbar mit dem Betrieb des Flugzeugs verbunden sind, angesehen werden (vgl. EuGH, Urteil vom 17.09.2015 C - 20750/14), trifft dies auch auf unvorhergesehenen, umfangreichen Ausfall des eigenen Flugpersonals zu. Genauso wie tatsächliche Erkrankungen des Flugpersonals sind auch vorgeschobene Krankmeldungen dem üblichen Tätigkeitsbereich der Fluggesellschaft zuzurechnen.

Das Gericht verkennt nicht, dass in der Rechtsprechung zum Teil ein außergewöhnliches Ereignis im Sinne der Verordnung bejaht wird, weil der wilde Streik für die Beklagte nicht beherrschbar war (z.B. LG Landshut, Urteil vom 14.06.2017 - 15 S 1193/17). Diese Ansicht verkennt aber nach Auffassung des Gerichts, dass die Krankmeldungswelle nicht etwa von außen bzw. durch Dritte verursacht worden ist, sondern allein auf innerbetrieblichen Vorgängen beruhte. Es handelte sich um eine Reaktion des Flugpersonals auf die Information der Belegschaft über eine geplante Umstrukturierung durch ein „Management-Letter“. Unternehmensentscheidungen und die Gestaltung der internen Informationspolitik über eine solche Umstrukturierung wie die Abschätzung der Auswirkungen und möglichen Reaktionen der Belegschaft gehören zum Betrieb des Luftfahrtunternehmens.

Die Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg auf die Rechtsprechung zum gewerkschaftlich organisierten Streik eigener Mitarbeiter berufen (Urteil des BGH vom 21.08.2012, X ZR 138/11).

Ein solcher Streikaufruf fällt unter die unionsrechtlich geschützte Koalitionsfreiheit und wirkt von außen auf das Luftfahrtunternehmen ein. Ein solcher Streik kann gem. Ziff. 14 der Erwägungsgründe als außergewöhnlicher Umstand gewertet werden.

Ein legaler Arbeitskampf lag hier jedoch nicht vor. Vielmehr handelte es sich nach dem Vortrag der Beklagten um die massenhafte Vortäuschung von Arbeitsunfähigkeit, also ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten ihrer eigenen Mitarbeiter. Genauso wie es Teil der Tätigkeit des Luftfahrtunternehmens ist, für die mangelfreie Durchführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten des Fluggeräts zu sorgen, war es Sache der Beklagten, ihre Mitarbeiter zur Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Verpflichtungen zu bewegen, auch wenn sich das schwierig gestaltete. Das Ergreifen entsprechender Maßnahmen gehört zur normalen Betriebstätigkeit der Beklagten. Dass die ab 04.10.2016 geführten internen Gespräche erst am Abend des 07.10.2016 zu einer Verständigung mit den Arbeitnehmervertretern und an den Folgetagen zum Abebben der Krankmeldungswelle führten, liegt im Betriebs- und Risikobereich der Beklagten, der Regressansprüche zustehen.

In seiner Entscheidung vom 21.08.2012 (Urteil des BGH vom 21.08.2012, X ZR 138/11, Rz. 20) nimmt der Bundesgerichtshof Bezug auf einen vom West London Court entschiedenen Fall, in dem Mitarbeiter eines Luftverkehrsunternehmens in einen wilden Streik traten, weil der Flughafenbetreiber die Betrauung des Luftverkehrsunternehmens mit der Gepäckbeförderung nicht fortsetzen wollte. Der Bundesgerichtshof stellt in dieser Entscheidung aber nur dar, dass ein wilder Streik in einen gewerkschaftlich organisierten Streik übergehen könne - das Gericht hat nicht entschieden, dass ein wilder Streik ein außergewöhnliches Ereignis sei.

Das von der Beklagten zitierte Urteil des Landgerichts Hannover vom 01.10.2012 (Geschäftszeichen: 19 S 48/12) betrifft den wilden Streik spanischer Fluglotsen. Der Sachverhalt ist nicht vergleichbar, denn es handelte sich um einen externen Streik, auf den die Beklagte keinerlei Einfluss hatte. Entsprechendes gilt für das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12.06.2014 (Geschäftszeichen: X ZR 121/13), das die Auswirkungen des Streiks griechischer Fluglotsen betrifft.

Aus dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes, dem Ziel der Fluggastrechteverordnung, darf sich innerbetrieblicher Unfrieden nicht zu Lasten der durch rechtswidrige Arbeitsverweigerungen des Flugpersonals geschädigten Fluggäste auswirken.

Die Beklagte ist daher zur Ausgleichszahlung für den ausgefallenen Flug am 08.10.2016 von jeweils 400,00 € verpflichtet.

Hierauf stehen dem Kläger die geltend gemachten Verzugszinsen gem. §§ 286, 288 BGB zu.

Die Kläger können von der Beklagten Freistellung von den vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 201,71 € gemäß §§ 280, 286, 249, 259 BGB verlangen.

Grundsätzlich hat ein Gläubiger Anspruch darauf, dass ihm die nach dem Eintritt des Verzuges entstandenen Kosten der Rechtsverfolgung erstattet werden, wenn die Aufwendungen zur Durchsetzung des Anspruch erforderlich waren (§ 286 BGB). Die Kläger haben die Beklagte mit Schreiben vom 21.10.2016 zur Zahlung von 400,00 € aufgefordert. Sie haben den von der Post ausgefüllten Rückschein vorgelegt. Daraus folgt, dass die Beklagte am 24.10.2017 ein Schreiben der Kläger erhalten haben muss. Die Beklagte hat zwar bestritten, gemahnt worden zu sein; im Rahmen der sekundären Vortragslast hätte sie dann aber auch vortragen müssen, welches andere Schreiben ihr zugegangen ist. Die Einschaltung eines Anwalts war notwendig. Die Gebühren sind auch zutreffend berechnet worden.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.


Vizepräsident des Amtsgerichts